

Partizipationsverfassung der Kindertagesstätte Farbenfroh



Präambel

- 1) Vom 30.11.2020 bis 15.11.2021 trat in der Kindertagesstätte Farbenfroh das pädagogische Team als Verfassunggebende Versammlung zusammen. Die Mitarbeiter verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.
- 2) Die Beteiligung der Kinder an sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet sein.
- 3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine notwendige Voraussetzung für gelingende (Selbst-)Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

Abschnitt 1:

§ 1 Verfassungsorgane

Verfassungsorgane der Kindertagesstätte Farbenfroh sind die Gruppenkonferenzen.

§ 2 Gruppenkonferenzen

- (1) Die Gruppenkonferenzen finden bei Bedarf in der Gruppe der Igel, Raupen, Füchse und je nach Entwicklungsstand der Kinder in der Gruppe der Eulen und Frösche statt.
- (2) Die Gruppenkonferenzen setzen sich aus allen Kindern oder aus Kleingruppen der jeweiligen Gruppe und den pädagogischen Mitarbeitern zusammen. Die Teilnahme an der Gruppenkonferenz ist für die Kinder freiwillig.
- (3) Je nach Thema der Konferenz wird die Entscheidung entweder in Konsens oder via einfacher Mehrheit getroffen. Dieses wird vorher von den Mitgliedern der Gruppenkonferenz festgelegt.
- (4) Die Entscheidungen werden verbildlicht, so dass sie für alle Kinder zugänglich sind.

Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

§ 3 Kleidung

- (1) Die Kinder haben das Recht, ihre Kleidung während des Alltages in der Kita und auf dem Außengelände frei zu wählen.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiter haben das Recht in das in §1 Absatz 1 genannte Recht der Kinder einzugreifen, wenn der Intimbereich nicht bedeckt ist, die Wahl der Kleidung gesundheitsgefährdende Auswirkungen hat oder keine ausreichende Wechselkleidung vorhanden ist.

§ 4 Öffnungs- und Schließungszeiten

Die Kinder haben nicht das Recht über Öffnungs- und Schließungszeiten mitzuentcheiden.

§ 5 Personalangelegenheiten

Die Kinder haben nicht das Recht über Personalangelegenheiten mitzuentcheiden.

§ 6 Hygiene

(1) Händewaschen

Die pädagogischen Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, zu entscheiden, dass die Kinder sich vor und nach den Mahlzeiten, nach dem Toilettengang, nach Arbeiten mit unterschiedlichsten Materialien (z.B. Fingermalfarbe, Kleister, Knete usw.) und nach dem Spielen auf dem Außengelände die Hände waschen. Zusätzlich zu den oben aufgeführten Punkten, behalten sich die Mitarbeiter das Recht vor, die Kinder zum Händewaschen aufzufordern, wenn sie dieses aus hygienischen Gründen für sinnvoll erachten.

(2) Zähne putzen

Die Kinder:

1. haben das Recht selbst zu entscheiden, ob sie in der Einrichtung Zähne putzen möchten.
2. haben die Möglichkeit ihre Entscheidung von Tag zu Tag neu

zu überdenken und neu zu entscheiden.

Je nach Entwicklungsstand der Kinder behalten sich die pädagogischen Mitarbeiter das Recht vor, das Angebot des Zähneputzens auszusetzen.

(3) Toilettengang

Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob und wann Sie zur Toilette gehen. Die pädagogischen Mitarbeiter vermitteln den Kindern, dass die Toilette im Sitzen benutzt wird. Benötigt das Kind Hilfestellung beim Toilettengang, darf dieses entscheiden, wer es begleitet und was für Hilfestellungen gegeben werden.

(4) Wickeln

Die Kinder, die Windeln tragen, haben das Recht, im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit zu entscheiden, von wem sie gewickelt werden möchten. Im Bereich der Krippe findet das Wickeln der Kinder zu festen Zeiten statt. Hier haben die Kinder die Möglichkeit zu entscheiden, ob sie sofort oder erst ein anderes Kind gewickelt werden möchte. Je nach Dringlichkeit behalten sich die pädagogischen Mitarbeiter das Recht vor, diese Entscheidung zu treffen.

§ 7 Tagesablauf

(1) Die Kinder haben das Recht über die Gestaltung des Tagesablaufes in den Gruppen mitzuentcheiden.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu entscheiden:

1. wann die Mahlzeiten eingenommen werden
2. wann Angebote wie z.B. die Turnhalle oder der Matschraum stattfinden (siehe Raumplan)
3. wann Termine mit externen Therapeuten stattfinden
4. wann Projekte innerhalb der einzelnen Gruppen stattfinden

(3) Die Kinder haben das Recht im Rahmen ihrer Möglichkeiten, über das Projektthema, den Inhalt und den Ablauf der Projekte mitzuentcheiden. Zusätzlich dürfen die Kinder selbständig entscheiden, ob sie an den einzelnen Angeboten des Projektes

teilnehmen möchten.

- (4) Die Mitarbeiter der Kita Farbenfroh schaffen einen Kindergartenalltag, in dem ausreichend Raum für Beteiligung, Mitbestimmung, Mitsprache und Einbeziehung geschaffen wird.

§ 8 Raumgestaltung

Die Kinder haben das Recht über die Gestaltung der jeweiligen Gruppenräume und der dazugehörigen Differenzierungsräume mitzuentcheiden.

§ 9 Regeln

- (1) In der Kita Farbenfroh unterscheiden wir zwischen Haus- und Gruppenregeln. Die Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, Hausregeln zum Schutz der Kinder festzulegen. Hierzu zählen:
 1. Das Verlassen des Grundstückes ist nicht ohne Absprache gestattet.
 2. Das persönliche Eigentum der Kinder und Erwachsenen darf nur nach vorheriger Genehmigung verwendet werden.
 3. Es darf keine psychische und / oder physische Gewalt ausgeübt werden.

Die Hausregeln werden sowohl mündlich, als auch schriftlich mit Symbolen / Bildern dokumentiert und gut sichtbar für die Kinder ausgehängt.

Die Gruppenregeln werden individuell gemeinsam in den Gruppen mit den Kindern besprochen und können zusätzlich mit Symbolen / Bildern dokumentiert werden.

Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, wie mit „Regelverstößen“ umgegangen wird.

- (2) Die Regeln werden mindestens einmal im Jahr besprochen, reflektiert und bei Bedarf verändert bzw. angepasst.
- (3) Die Festlegung und das Besprechen der Regeln finden in Gruppenkonferenzen statt.

§ 10 Konfliktlösung

- (1) Die Kinder haben im Kita Alltag Zeit und Raum Konflikte selbständig zu lösen unter Berücksichtigung von §7 Absatz 1.3.
- (2) Die Mitarbeiter begleiten die Kinder, verhalten sich neutral und geben bei Bedarf Unterstützung.
- (3) Bei Konflikten innerhalb einer Gruppe haben die Kinder die Möglichkeit eine Gruppenkonferenz einzuberufen.

§ 11 Finanzen

- (1) Die Verwaltung und Verantwortung des festgelegten Budgets (Leitung, Haus, Gruppen) liegt bei den Mitarbeitern. Für die Kinder wird ein fester Etat pro Gruppe in Höhe von 50Euro eingerichtet. Über diese 50Euro können die Kinder in Absprache untereinander verfügen.
- (2) Die Kinder haben das Recht, Wünsche zu äußern. Diese werden in den jeweiligen Gruppenkonferenzen (wenn es die Gruppe betrifft) oder im Kinderparlament (wenn es das komplette Haus betrifft) diskutiert.
- (3) Sollten die Wünsche der Kinder den Etat überschreiten, wird gemeinsam mit den Kindern nach Lösungsmöglichkeiten gesucht.

§ 12 Feste

- (1) In der Kita Farbenfroh gibt es festgelegte Feste (z.B. Fasching, Übernachtung, Abschlussfeste) und Feste die abwechselnd über die Jahre gefeiert werden (z.B. Lichterfest, Tag der offenen Tür, Sommerfest o.ä.).
- (2) Die Kinder können mitentscheiden, wie diese Feste gefeiert werden. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, einen gewissen Rahmen, wie die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel, den Zeitpunkt und alle sicherheitsrelevante Maßnahmen festzulegen. Diese sind immer abhängig von der Art des Festes.
- (3) Die Gruppenkonferenzen werden in die Jahresplanung mit einbezogen und entscheiden, welche wechselnde Feste in dem darauffolgenden Jahr gefeiert werden.

§ 13 Mahlzeiten

- (1) Die Kinder haben das Recht bei den Mahlzeiten mitzuentcheiden, ob und was sie beim Frühstück und Mittagessen essen und trinken möchten.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiter behalten sich das Recht vor die Reihenfolge beim Mittagessen festzulegen, zuerst Hauptspeise dann Nachspeise.
Die Kinder haben hierbei das Recht zu entscheiden, ob sie die Hauptspeise und/oder die Nachspeise essen möchten, die Gänge sind nicht aneinander gebunden.
- (3) Die Kinder haben das Recht selber über die Menge die sie essen möchten zu entscheiden.
Die pädagogischen Mitarbeiter behalten sich das Recht vor hierbei im Blick zu haben, dass das Mittagessen für alle Kinder reicht und jeder die Menge bekommt die ihm zusteht.
- (4) Die Kinder haben das Recht gemeinsam mit den pädagogischen Mitarbeitern Wünsche für das Frühstück und das Mittagessen zu sammeln. Diese werden dann an die Küche weitergeleitet und von den pädagogischen Mitarbeitern beim Einkauf für das gemeinsame Frühstück berücksichtigt.
Die pädagogischen Mitarbeiter behalten sich das Recht vor mitzuentcheiden, ob die Wünsche der Kinder zu unserem Konzept des gesunden Frühstücks passen.

§ 14 Ausflüge

- (1) Die Kinder haben das Recht, bei der Auswahl der Ausflüge aktiv mitzubestimmen.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiter behalten sich das Recht vor
 1. die Umsetzbarkeit gemeinsam mit den Kindern zu prüfen und zu besprechen.
 2. zu entscheiden, dass vorgegebene Termine (z.B. Therapien) beachtet und eingehalten werden.

- (3) Die Kinder und pädagogischen Mitarbeiter haben das Recht durch eine gemeinsame Abstimmung zu entscheiden, welcher Ausflug gemacht wird.

§ 15 Spielgestaltung

- (1) Die Kinder haben das Recht ihre Spielmaterialien, den Spielort und ihren Spielpartner innerhalb der Gruppen frei zu wählen.
- (2) Die Kinder haben die Möglichkeit, nach Absprache auch in den anderen Gruppen zu spielen oder Spielmaterialien auszuleihen.
- (3) Am offenen Mittwoch haben alle Kinder das Recht ihren Spielort innerhalb der Gruppen des Hauses frei zu wählen.
- (4) Bei Wünschen für Neuanschaffungen können die Kinder durch die Gruppenkonferenz mitentscheiden. Halbjährlich steht den Kindern ein Etat zur Verfügung, über dessen Verwendung sie innerhalb der Gruppenkonferenzen entscheiden können.
- (5) Die pädagogischen Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, im Spiel neue Reize und gezielte Förderungen miteinzubringen.

Abschnitt 3:

§ 15 Geltungsbereiche und Inkrafttreten

Die vorliegende Verfassung gilt für die Kita Farbenfroh.

Die pädagogischen Mitarbeiter verpflichten sich, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

Die Verfassung tritt unmittelbar nach Fertigstellung in Kraft.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Sprachform verwendet. Sie gilt gleichermaßen für alle Geschlechter.

Literaturverzeichnis

Hansen, R., & Knauer R., & Sturzenhecker B. (2015)
Partizipation in Kindertageseinrichtungen – „So gelingt Demokratiebildung mit Kindern“
(unveränderte Auflage 2015, Weimar, Deutschland)